

Aktenzeichen:
12/4 RJ 170/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 23. Juni 1964

In Sachen

Regierungssekretär
Schriftführer

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni
1964 in Berlin, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter B r i n k m a n n
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Februar
1961 mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1892 geborene Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Sie war mit dem Versicherten seit 1917 verheiratet; ihre Ehe wurde am 7. November 1928 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Im Oktober 1933 zog der Versicherte wieder zur Klägerin. Sie lebten in einer Einzimmerwohnung in häuslicher und eheähnlicher Gemeinschaft zusammen. Die Kosten des gemeinsamen Haushalts bestritt seit September 1945 der Versicherte aus seinem Arbeitseinkommen. Als Maler verdiente er im letzten Jahr vor seinem Tode etwa 185,- RM monatlich. Die Klägerin versorgte ausschließlich den gemeinsamen Haushalt; sie war seit Mai 1945 nicht mehr erwerbstätig und hatte seit dieser Zeit keine eigenen Einnahmen. Am 25. April 1948 ist der Versicherte gestorben.

Den bereits im Juli 1955 gestellten Antrag der Klägerin auf Geschiedenen-Witwenrente gemäß § 1256 Abs. 4 RVO aF hatte die Beklagte durch bindenden Bescheid vom 19. Oktober 1955 abgelehnt, weil eine Unterhaltspflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes nach dem Ehegesetz (EheG) nicht bestanden habe.

Im Mai 1957 beantragte die Klägerin erneut Hinterbliebenenrente, diesmal auf Grund des inzwischen in Kraft getretenen § 1265 RVO. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 11. Dezember 1958 ab. Sie berief sich darauf, weder habe der Versicherte der Klägerin Unterhalt zu leisten gehabt noch habe er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet. In dieser Zeit habe er so wenig verdient, daß er der Klägerin keinen Unterhalt habe leisten können; die Beträge, welche die Klägerin von dem Geld des Versicherten für ihren Lebensunterhalt verbraucht habe, seien als Entgelt für ihre Haushaltsführung anzusehen.



Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin mit Wirkung vom 1. Mai 1957 Rente gemäß § 1265 RVO zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Es hat angenommen, bei dem eheähnlichen Verhältnis, in dem die früheren Ehegatten zusammengelobt hätten, könne die aus dem Einkommen des früheren Ehemannes bestrittene gemeinsame Haushaltsführung nur als eine Form der Unterhaltsgewährung an die Klägerin angesehen werden, so daß die letzte Alternative des § 1265 RVO - tatsächliche Unterhaltsleistung des Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode - gegeben sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt unrichtige Anwendung des § 1265 RVO und meint, die Geldmittel, die der geschiedene Ehemann der Klägerin zur Bestreitung des gemeinsamen Unterhalts übergeben hätte, stellten keinen Unterhalt im Sinne des EheG oder im Sinne des § 1265 RVO dar. Bei der Gewährung des freien Unterhalts durch den Versicherten könne es sich nur um die Gegenleistung für die von der Klägerin erbrachten Arbeiten einer Wirtschaftlerin oder Haushälterin gehandelt haben. Der Charakter dieser Leistungen werde dadurch nicht geändert, daß das Verhältnis zwischen den geschiedenen Eheleuten eheähnliche Formen gehabt habe. Ob die rechtlichen Merkmale eines Arbeitsverhältnisses oder ob arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich ein Arbeitsvertrag vorgelegen habe, sei nicht entscheidend. Die Klägerin habe Arbeiten geleistet, die in einem regelrechten Verhältnis zu den Aufwendungen des früheren Ehemannes gestanden hätten. Es dürfe nicht unbeachtet bleiben, daß die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten durch die Scheidung gelöst gewesen sei. Als Ehefrau sei die Klägerin zwar verpflichtet gewesen, ihrem Ehemann den Haushalt zu führen. Als geschiedene Ehefrau habe für sie



eine solche Verpflichtung nicht mehr bestanden. Wenn sie nach der Scheidung mit ihrem früheren Ehemann zusammengelebt habe, so könne hieraus kein Recht abgeleitet werden, der geschiedenen Ehefrau den Status einer Witwe zuzuerkennen und die Ehescheidung rechtlich als nicht existent zu behandeln.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 16. Februar 1961
und das Urteil des SG Berlin vom 11. April 1960
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die zulässige Revision der Beklagten hatte insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wurde.

Die Klägerin stützt ihren erneut erhobenen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes auf § 1265 RVO, der gemäß Art. 2 § 19 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) im Rahmen des Art. 2 § 44 Satz 2 ArVNG Anwendung findet, obwohl der Versicherte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist. Nach § 1265 RVO wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden ist, nach dessen Tode Rente gewährt, wenn er ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. An die Entscheidung durch den bindenden

- 5 -

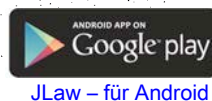
Bescheid vom 19. Oktober 1955, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes nach dem EheG der Klägerin Unterhalt nicht zu leisten hatte, sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gemäß Art. 2 § 44 ArVNG gebunden. Denn nach dieser Vorschrift kann, wenn ein Leistungsantrag bindend abgelehnt worden ist, eine neue Prüfung nur insoweit vorgenommen werden, als die Vorschriften des ArVNG günstiger sind, und § 1265 RVO in der Fassung des ArVNG ist gegenüber § 1256 Abs. 4 RVO aF insoweit, als er es zur Leistungsvoraussetzung macht, daß der Versicherte Unterhalt nach dem EheG zu leisten hatte, nicht günstiger. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG besteht ferner kein Anhalt dafür, daß der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt aus sonstigen Gründen zu leisten hatte. Es kam daher nur in Betracht, ob der Versicherte ihr im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzung als erfüllt angesehen, weil der Versicherte der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode dadurch Unterhalt geleistet habe, daß er aus einem Arbeitseinkommen die Kosten des gemeinsamen Haushalts der geschiedenen Eheleute bestritten hat. Dem konnte der Senat nach den bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht beitreten.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 28. November 1963 (SozR RVO § 1265 Nr. 16) ausgesprochen, daß der Mann seiner früheren Ehefrau jedenfalls dann keinen Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO leistet, wenn die geschiedenen Eheleute wieder in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und der Wert des Beitrags, den der Mann zu dem gemeinsamen Haushalt beisteuert, nicht höher ist als der Wert des Beitrags der Frau unter Einschluß des Werts der Haushaltsführung. Es bedarf daher zunächst der Feststellung, welche Mittel der Versicherte von seinem

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

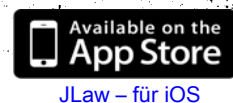
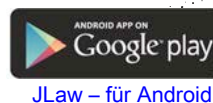
Arbeitseinkommen zur Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts tatsächlich aufgewendet hat und wie hoch der Wert der Haushaltsführung durch die Klägerin zu bemessen ist. Beide Werte sind einander gegenüberzustellen. Nur wenn der Wert des Beitrags des Versicherten höher war, sind der Klägerin Mittel zu ihrer laufenden Lebensführung zugeflossen und nur dann kommt eine Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 RVO in Betracht. In dieser Hinsicht fehlt es in dem angefochtenen Urteil an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Schon aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Ergibt sich auf Grund der noch zu treffenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, daß in diesem Sinne der Versicherte der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode Mittel zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs zugewendet hat, die mehr als nur einen geringfügigen Teil des Unterhalts ausmachen und deshalb ihrer Höhe nach als "Unterhalt" im Sinne des § 1265 RVO in Betracht kommen, so bedarf es der weiteren Prüfung, ob diese Leistung sich auch ihrem Wesen nach als Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO darstellt. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 21. Juni 1963 (SozR RVO § 1265 Nr. 13) entschieden, daß Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO nur derjenige Versicherte leistet, der den wirtschaftlichen Lebensbedarf seiner früheren Ehefrau unabhängig davon befriedigt, ob diese eine Gegenleistung erbringt. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Auf die zu ihrer Begründung in dem genannten Urteil gemachten Ausführungen wird Bezug genommen. Insbesondere dann handelt es sich nicht um Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO, wenn die Unterhaltsgewährung unter geschiedenen Ehegatten ihren Grund in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis, einem Arbeits- oder Dienstvertrag oder aber in ausdrücklich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder stillschweigend getroffenen Übereinkünften anderer Art hat, nach denen die beiderseitigen Leistungen der geschiedenen Eheleute im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, von denen die eine um der anderen willen erbracht wird, stehen. Als Unterhalt im Sinne dieser Bestimmung kommt nur ein solcher Unterhalt in Betracht, der sich seinem Charakter nach als nachehelicher Unterhalt unter früheren Ehegatten darstellt. Das ist nur der Fall, wenn die Leistung des Unterhalts ihren Grund im wesentlichen in der früheren, aufgelösten Ehe, also im nachehelichen Unterhaltsrecht, und nicht in anderen tatsächlichen oder rechtlichen Beziehungen findet (vgl. hierzu auch das Urteil des 11. Senats vom 16. April 1964, SozR RVO § 1265 Nr. 21). Auch in dieser Hinsicht fehlt es an tatsächlichen Feststellungen durch das Berufungsgericht, so daß die Zurückverweisung an dieses erforderlich war.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

